

Reglement Verleihung des Titels Professorin/Professor an der FHNW

1. Geltungsbereich	Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
2. Bedeutung	Die Verleihung des Titels Professorin/Professor an der FHNW ist Ausdruck hoher fachlicher und wissenschaftlicher Kompetenz oder künstlerisch, gestalterischer Kompetenz in Verbindung mit fundierter Praxiserfahrung. Sie belegt hochstehende Leistungen in praxisorientierter, wissenschaftsbasierter Lehre und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung und verpflichtet zur Präsentation und Repräsentation des Fachgebiets und dessen Forschungsergebnisse in einschlägigen Gremien sowie in der Öffentlichkeit.
3. Ausprägungen	An der FHNW werden vier Ausprägungen des Titels Professorin/Professor unterschieden ¹ : Professor/in in Lehre ² und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung: <ol style="list-style-type: none"> 1. 'Lehre und Forschung in FHNW' 2. 'Mit Praxistätigkeit' Professor/in Lehre und Praxis Musikhochschulen: <ol style="list-style-type: none"> 3. 'Lehre und künstlerische Praxis Musik' Gastprofessor/in: <ol style="list-style-type: none"> 4. 'Gast'
Ausprägung 1 'Lehre und Forschung in FHNW'	<p>Anforderungsprofil Ausprägung 1</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fundierte Praxiserfahrung im Berufsfeld ausserhalb von Hochschulen – Didaktische Qualifikation³ – Leistungsausweis in aF+E⁴ <hr/> <p>Stellenprofil Ausprägung 1</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anteil Lehre 20 - 80% eines Vollpensums – Anteil aF+E 20 - 80% eines Vollpensums – Führung eines fachlichen Schwerpunktes möglich – Erbringt regelmässig anerkannte Leistungen in aF+E – Trägt neben der Verantwortung für die Aufgabe zudem Verantwortung für die Entwicklung/Profilierung der Hochschule <hr/> <p>Anstellung Ausprägung 1</p> <ul style="list-style-type: none"> – Funktion nach GAV 'Dozierende/r FH-Gesamtauftrag' – Beschäftigungsgrad FHNW 50 - 100% – Hat erfolgreich ein Berufungsverfahren mit einer Findungskommission durchlaufen

¹ Bei Bedarf ist die Anzahl Ausprägungen erweiterbar

² Lehre = Ausbildung und Weiterbildung

³ Die notwendige didaktische Qualifikation kann auch innerhalb einer Frist nach Eintritt erworben werden

⁴ unter Leistungsausweis in aF+E sind hochschulspezifisch auch erfolgreiche Beteiligung an Architekturwettbewerben, Ingenieurwettbewerben oder künstlerischen, gestalterischen Wettbewerben/Ausstellungen zu verstehen

<p>Ausprägung 2 'Mit Praxistätigkeit'</p>	<p>Anforderungsprofil Ausprägung 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fundierte Praxiserfahrung im Berufsfeld ausserhalb von Hochschulen - Didaktische Qualifikation³ - Leistungsausweis in aF+E <hr/> <p>Stellenprofil Ausprägung 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkt in Lehre oder Schwerpunkt in aF+E - Massgeblicher Tätigkeitsanteil in der Praxis im Berufsfeld ausserhalb von Hochschulen - Leistungsbereiche sind überindividuell, im Team zu einem Ganzen zu bündeln - Führung eines fachlichen Schwerpunktes möglich - Erbringt regelmässig anerkannte Leistungen in aF+E - Trägt neben der Verantwortung für die Aufgabe zudem Verantwortung für die Entwicklung/ Profilierung der Hochschule <hr/> <p>Anstellung Ausprägung 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktion nach GAV 'Dozierende/r FH-Gesamtauftrag' - Beschäftigungsgrad FHNW mindestens 40% - Hat erfolgreich ein Berufungsverfahren mit einer Findungskommission durchlaufen
<p>Ausprägung 3 'Lehre und künstlerische Praxis Musik'</p>	<p>Anforderungsprofil Ausprägung 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renommierte künstlerische Praxis in Musik ausserhalb von Hochschulen - Didaktische Qualifikation³ <hr/> <p>Stellenprofil Ausprägung 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkt Lehre - Massgeblicher Anteil in der künstlerischen Praxis in Musik ausserhalb von Hochschulen - Führung eines fachlichen Schwerpunktes möglich - Erbringt regelmässig anerkannte Leistungen in künstlerischer Praxis in Musik ausserhalb von Hochschulen - Trägt neben der Verantwortung für die Aufgabe zudem Verantwortung für die Entwicklung/Profilierung der Hochschule <hr/> <p>Anstellung Ausprägung 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktion nach GAV 'Dozierende/r FH-Lehrauftrag' - Beschäftigungsgrad FHNW mindestens 30% - Hat erfolgreich ein Berufungsverfahren mit einer Findungskommission durchlaufen

<p>Ausprägung 4 'Gast</p>	<p>Anforderungsprofil Ausprägung 4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fundierte Praxiserfahrung im Berufsfeld oder in künstlerischer Praxis Musik ausserhalb von Hochschulen - Leistungsausweis in Lehre und/oder aF+E <hr/> <p>Stellenprofil Ausprägung 4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil Lehre - Anteil aF+E möglich - Beitrag zum Renommee und zur Profilierung der Hochschule <hr/> <p>Anstellung Ausprägung 4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Beschränkung zum Beschäftigungsgrad FHNW - Auf Einladung der FHNW ohne Findungskommission; auch für Nachwuchsförderprofessor/innen von Stiftungen - Die nicht-paritätische⁵ Mitentscheidung durch die Mitwirkungsorganisation MOM ist zu gewähren - Zeitlich befristete Verleihung des Titels Gastprofessor/in
<p>4. Verfahren</p>	<p>Der Titel wird durch den Direktionspräsidenten bzw. die Direktionspräsidentin auf Antrag der Anstellungsinstanz verliehen. Die Anforderungen/ Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren werden durch eine von der Wahlinstanz eingesetzte Kommission geprüft.</p> <p>Die Verleihung des Titels kann mit Auflagen verbunden werden, die innert gesetzter Frist erfüllt werden müssen.</p>
<p>5. Weiterführung des Titels</p>	<p>Der Titel kann weitergeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach der Pensionierung - beim Austritt, wenn die Anzahl Dienstjahre als Professorin / Professor FHNW mindestens 6 Jahre beträgt. <p>Bei länger dauernder Unterschreitung des gemäss Ausprägung vorgesehenen Beschäftigungsgrades von 50% bzw. 40 % bzw. 30% entscheidet der/die Direktionspräsident/in über die Weiterführung des Titels.</p> <p>Ist die regelmässige Erbringung von anerkannten Leistungen in aF+E bzw. in künstlerischer Praxis Musik ausserhalb von Hochschulen nicht mehr gegeben, entscheidet der/die Direktionspräsident/in auf Antrag der Anstellungsinstanz über die Weiterführung des Titels.</p>
<p>6. Aberkennung des Titels</p>	<p>Der Titel kann vom Direktionspräsidenten bzw. der Direktionspräsidentin auf Antrag der Anstellungsinstanz aberkannt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Rechtsordnung der Fachhochschule. - bei Verfehlungen, die sich mit dem Status eines Professors oder einer Professorin nicht vereinbaren lassen.
<p>7. Überführungsregelung</p>	<p>Erteilte Berechtigungen zum Führen des Titels Professorin/Professor, die auf früheren Regelungen der FHNW basieren, sind ohne Formalitäten weiterhin gültig.</p>

Anhang: Ausprägungen des Titels Professorin/Professor

SE-PE RL Titel ProfessorIn

Erlassen vom Fachhochschulrat FHNW am 30.10.2017

Ersetzt die Regelung vom 1.1.2007. Die Mitwirkung auf Stufe Mitsprache wurde gewährt.

⁵ Nicht-paritätische Mitentscheidung nach GAV A4.8